

AUS DEN BEZIRKSGRUPPEN

BEZIRKSGRUPPE MÜNCHEN

21. VGA Golfevent des AC München

„Bei herrlichem Herbst- und Golfwetter fand das diesjährige 21. Golfturnier des AC München am Starnberger See im GC Hohenpähl statt.“

Alle waren „Gewinner“ – Sieger war Herr **Walter Troßbach**, Geschäftsführer der GRV Assekuranz Makler GmbH.

Der Pokal wurde von der Spielleitung VGA Hr. **Helmut Roth** übergeben, den Siegersekt überreichte Hr. **Arno Malte Uhlig**, Präsident des Bayerischen Golfverbandes e.V.“

Bernhard W. Schulze



WISSENSWERTES

WISSENSCHAFTLICHE EMPFEHLUNGEN ZUR GESTALTUNG EINER NACHHALTIGEN ARBEITSWELT

„Arbeitswelt nicht nur punktuell reformieren,
sondern umfassend nachhaltig transformieren!“

- **Empfehlungspapier an die Bundesregierung zur Gestaltung nachhaltiger Arbeit**
- **Herkömmliche Vorstellungen von „guter Arbeit“ müssen dringend weiterentwickelt werden**
- **Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie als Rahmen nutz**

Die Wissenschaftsplattform Nachhaltigkeit 2030 (wpn2030) hat ein Empfehlungspapier an die Bundesregierung zur Förderung nachhaltiger Arbeit veröffentlicht. „Auch in Sachen Arbeitswelt stehen wir vor gewaltigen Gestaltungsaufgaben, damit eine nachhaltigen Entwicklung gelingt – und die Corona-Krise führt uns einmal mehr die Dringlichkeit vor Augen“, betonen **Univ.-Prof. Marion A. Weissenberger-Eibl (Fraunhofer ISI & KIT)** und **Prof. Stephan Lessenich (LMU München)**, die eine transdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Erstellung des Papiers geleitet haben. „Wichtig wird dabei insbesondere sein, die Arbeitswelt nicht nur punktuell zu reformieren, sondern umfassend und nachhaltig zu transformieren – so dass das Soziale, Wirtschaftliche und Ökologische zukünftig wie selbstverständlich zusammen gedacht und gestaltet werden.“

Eine Transformation hin zu einer nachhaltigen Arbeitswelt sei dringend geboten, um sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Schief lagen und der Überausbeutung von Arbeit und

Natur langfristig und global entgegenwirken zu können.

Der Weg dorthin sei aber noch weit, denn: „Punktuelle Ansätze sind zwar vielerorts vorhanden und auch teilweise erfolgreich. Für weitreichende Effekte allerdings mangelt es an umfassenden konzeptionellen Grundlagen zur Gestaltung einer nachhaltigen Arbeitswelt“, so **Marion A. Weissenberger-Eibl**.

In ihrem Papier beleuchtet die Arbeitsgruppe der wpn2030 unter anderem den Status von Arbeit und langfristige Trends in der Arbeitswelt. „In gewisser Hinsicht leben wir mitunter noch im 19. Jahrhundert“, so **Stephan Lessenich**, „denn unsere Vorstellungen und Konzepte davon, was ‚gute Arbeit‘ ausmachen sollte, hängen noch stark an den klassischen industriellen Arbeitsverhältnissen und passen nur noch unzureichend zu den Realitäten, Tendenzen und Anforderungen des 21. Jahrhunderts.“ Unterbelichtet seien insbesondere neue Arbeitsformen und Trends wie etwa Solo-Selbstständige, Sub-Unternehmer*innen oder digital arbeitende Click- und Crowdworker*innen. Ebenso die engen globalen Zusammenhänge wie etwa der Zugriff auf billige Arbeit in anderen Weltregionen, oftmals mit zerstörerischen sozialen und ökologischen Folgen, und nicht zuletzt die anhaltende und sich verschärfende Ausbeutung und nicht-nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen. **Lessenich:** „All das sind sehr wirkmächtige, längst existente und miteinander verbundene Faktoren unserer heutigen Arbeitswelt, die wir mit einbeziehen müssen, um zu einem zeitgemäßen Bild von guter – und eben nachhaltiger – Arbeit zu kommen. Und das brauchen wir, damit es gesellschaftliche Gestaltung und politische Entscheidungen anleiten kann.“ Falls dies ausbleibe, laufe man Gefahr, dass sich soziale, wirtschaftliche und ökologische Schief lagen weiter verschärfen.

In ihrem Impulspapier präsentiert die wpn2030 erste Vorschläge

für Gütekriterien nachhaltiger Arbeit, die in einem gesamtgesellschaftlichen Dialog aufgegriffen und weiter konkretisiert werden sollten. Diese Gütekriterien zielen auf die engere Verzahnung der Arbeitswelt mit Zielen nachhaltiger Entwicklung: „Innovationen werden bei all dem eine zentrale Rolle spielen. Ihre Beiträge für nachhaltige Entwicklung und ihr nachhaltiger Einsatz werden dabei entscheidend sein“, so **Weissenberger-Eibl**. Digitale Technologien können einerseits zu einer Entgrenzung von Arbeit beitragen, bergen aber auch große Chancen für beispielsweise soziale Innovationen, die zu nachhaltigeren Arbeitswelten beitragen können.

Neben konzeptionellen Weiterentwicklungen bedürfte es dringend auch struktureller Veränderungen. „Nachhaltige Arbeit muss zu einem politischen Querschnittsthema gemacht werden – mehr Ressorts als bisher müssen für die Gestaltung zusammenkommen“, so **Lessenich**. Mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie liege auch bereits ein Rahmen vor, in dem dies stärker als bislang politisch zusammengedacht werden könne. Dieser Rahmen müsse aber deutlich intensiver genutzt werden.

„Auch müssen wir in Deutschland den gesellschaftlichen Dialog zu Arbeit und Nachhaltigkeit intensiver führen“, so **Weissenberger-Eibl**. „Die Aufgabe, zu einer nachhaltigen Arbeitswelt zu kommen, ist riesig und sie betrifft uns alle – auf unterschiedlichsten Ebenen. Wir müssen also endlich zusammenkommen und darüber sprechen. Wir dürfen das Möglichkeitsfenster, das uns die Erfahrungen aus der Corona-Krise eröffnet, nicht ungenutzt lassen.“

Die wpn2030 ist ein zentraler Ort der Wissenschaft, an dem sie drängende Fragen der Nachhaltigkeitspolitik diskutiert – im Austausch mit Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

BUCHAUSZUGSBEGHEHREN

Von **RA Jürgen Evers**
EVERS Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



Buchauszug: OLG Köln entscheidet zu anspruchsausschließendem Saldoanerkennnis

Im Streitfall hatte der Unternehmer das Buchauszugsbegehren seines Vertreters abgelehnt und eingewendet, der Anspruch sei nach erfolgter Einigung über die Abrechnung der Vertreterkonten gegenstandslos geworden. Zwar hatte der Vertreter ausdrücklich erklärt, die bis zu einem Stichtag vorgenommenen Buchungen, insbesondere die Buchungen in einer bestimmten zuvor erteilten Abrechnung, die Buchungen auf dem Provisionskonto und dem Stornoreservekonto und die daraus gebildeten Salden seien richtig und vollständig. Es hieß allerdings in der

Erklärung weiter, dass sich das Anerkenntnis nicht auf nicht abgerechnete künftige Ansprüche aus vermittelten Geschäften belaufe, die die vertretenen Gesellschaften noch nicht ausgeführt haben.

Begründung des Senats

Nach Ansicht des 19. Zivilsenats könne der Vertreter den Buchauszug trotz Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweiligen Buchungen auf den Abrechnungs-, Provisions- und Stornoreservekonten sowie der daraus gebildeten Salden verlangen. Der Anspruch bestehe zwar nur, soweit sich die Parteien des Vertretervertrages nicht über die Abrechnung geeinigt hätten. Die für eine Einigung über die Abrechnung notwendige, in rechtsverbindlicher Weise durch Willenserklärungen zustande gekommene Übereinkunft erfordere jedoch, dass dem Vertreter zumindest für bestimmte Zeitabschnitte oder eine bestimmte Art von Kundengeschäften eine, ggf. auch nur über einen bestimmten Betrag hinausgehende, Provision endgültig nicht mehr zustehe und er damit zugleich auch auf möglicherweise bestehende Ansprüche in rechtlich wirksamer und verbindlicher Weise verzichte. Die Einigung auf die Richtigkeit einzelner Abrechnungen oder deren Genehmigung durch den Vertreter reichten grundsätzlich nicht aus. Jedenfalls enthielte die Erklärung des Vertreters einen ausdrücklichen Vorbehalt für noch unausgeführte und nicht abgerechnete Geschäfte. Daher bestünde ein schutzwürdiges Interesse des Vertreters, mit dem Buchauszug zu prüfen, ob unausgeführte und nicht abgerechnete Geschäfte in nachfolgenden Abrechnungen Berücksichtigung gefunden hätten.

Kommentar

Der Senat hat die Anforderungen an ein Saldoanerkennnis überspannt. Zudem würdigt er die Erklärung des Vertreters unzutreffend. Soweit er beanstandet, dass die Richtigkeit einzelner Abrechnungen oder deren Genehmigung nicht ausreiche, hat er übersehen, dass der Vertreter die Buchungen in der Abrechnung und auf den für ihn geführten Konten nicht nur als richtig, sondern auch als vollständig anerkannt hat. Dies entspricht dem Erklärungswert der Abrechnung nach § 87 c Abs. 1 HGB. Deshalb kommt mit der Erklärung des Vertreters eine Einigung über die Abrechnung zustande.

Die Annahme, ein Anerkenntnis erfordere einen Verzichtswillen des Vertreters, erweist sich als nicht tragfähig. Der Unternehmer führte die Vertreterkonten in laufender Rechnung. Sie mündete jeweils mit dem in der Abrechnung festgestellten Saldo. Mit der Erklärung, den Schlussaldo anzuerkennen, verzichtet der Vertreter nicht auf Provisionen. Für das handelsrechtliche Kontokorrent i.S. der §§ 355 ff. HGB gilt ebenso wie für das uneigentliche Kontokorrent, dass eine Anerkennung der Provisionsabrechnungen mit dem jeweiligen Saldo als Schuldanerkenntnis i.S. des § 782 BGB anzusehen ist. Die Saldoanerkennung nach einer Rechnungsperiode bewirkt also, dass der Saldo im Wege des abstrakten Schuldanerkenntnisses i.S. des § 781 BGB anerkannt wird. Dabei ist eine vom Vertreter durch Unterschrift vollzogene Bestätigung der Provisionen und Provisionsrückbelastungen als Bestätigung des zugleich mitgeteilten Schuldsaldos zu verstehen. Der Vertreter kann das von ihm abgegebene Anerkenntnis der Abrechnung wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen, wenn er nachweist, dass er es ohne Rechtsgrund abgegeben hat. Nach einer solchen so genannten Kondiktion des Anerkenntnisses steht ihm der Anspruch auf Buchauszug wieder zu. Deshalb erschöpft sich die praktische Bedeutung des Anerkenntnisses darin, die Beweislast im Hinblick auf Abrechnungsfehler umzukehren.

Der Annahme eines verbindlichen Schuldanerkenntnisses steht auch nicht jeder Vorbehalt entgegen. Das Anerkenntnis im Streitfall

sollte sich ausdrücklich nicht auf nicht abgerechnete künftige Ansprüche aus vermittelten Geschäften erstrecken, die die vertretenen Gesellschaften noch nicht ausgeführt haben. Da sich die Abrechnung nicht zu künftigen Geschäften bzw. Provisionen verhält, handelt es sich auch nicht um einen Vorbehalt, nachträglich geltend zu machen der Ansprüche des Vertreters, den Abrechnungszeitraum betreffend, sondern lediglich um eine Klarstellung des Umfangs des Anerkenntnisses: es erstreckt sich nicht auf künftige und noch nicht in die Abrechnung einbezogene Provisionen bzw. Geschäfte.

Das schutzwürdige Interesse des Vertreters, mit dem Buchauszug zu prüfen, ob die künftigen und noch nicht abgerechneten Geschäfte in nachfolgenden Abrechnungen Berücksichtigung gefunden haben, steht der Einigung über die bereits abgerechneten Geschäfte

nicht entgegen. Zur Prüfung künftiger Abrechnungen steht ihm der Buchauszug zu. Die Beschränkung des Anerkenntnisses stellt lediglich klar, dass mit ihm kein Verzicht auf weitere Provisionen für nicht ausgeführte Geschäfte verbunden sein soll, was der Wirksamkeit entgegensteht. Werden zu hohe Anforderungen an eine Einigung über die Abrechnung gestellt, konterkariert dies die Bemühungen der Vertragsparteien, zeitnah Klarheit über die Abrechnung zu erzielen. Dabei liegt es im wohlverstandenen Interesse beider Parteien des Handelsvertretervertrages, Meinungsverschiedenheiten über die Abrechnung und die darin enthaltenen Positionen alsbald zu klären und nicht auf die lange Bank zu schieben.

Jürgen Evers

BÜCHER

COVID-19 VERSICHERUNGS- UND HAFTUNGS- RECHTLICHE ASPEKTE

Alexander Beyer Jendrik Böhmer Christina Eckes Joachim Grote Dirk-Carsten Günther Carsten Hösker Jan Kordes Theo Langheid Tobias Mergner Martin Schaaf Björn Seitz Thorsten Süß Sven-Markus Thiel Cornelius Thora Fabian Triesch

ISBN: 978-3-96329-340-5
Anzahl Seiten: 275
Gewicht: 570 g
10. Jul 2020, 1. Auflage

Preis: 59,00 EUR
(Preise inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten)





MeinGeschenkpapier.de
Geschenkpapier mit deinen Bildern und Designs

Wenn Geschenke besonders persönlich werden sollen, mit eigenen Fotos Geschenkpapier zur besonderen Überraschung online gestalten!
www.meingeschenkpapier.de





Franke | Bornberg

FFF+
hervorragend • 0,5
Privatrente
Fonds

Produkt
08|2020
Rating
09|2020

ERGO Life S.A.
ERGO Eco-Rente Chance

25 Jahre
fb-rating.de

Handelsblatt

**Fondsangebot
SEHR GUT**

2020

ERGO Life
ERGO Eco-Rente Chance

Gesamtbewertung
Im Test: 33 Fondspolizen
Handelsblatt • 29.09.2020
In Kooperation mit Assekurata

Mit ERGO und
OroVerde
den Regenwald
schützen.

Für eine blühende Zukunft: Jetzt nachhaltig vorsorgen mit ERGO.

Nachhaltig, flexibel, renditestark: Entdecken Sie die ERGO Eco-Rente Chance. Die neue Altersvorsorge, die gut für Sie und für die Umwelt ist.

ERGO Beratung und Vertrieb AG

Weitere Informationen finden Sie
über den nebenstehenden QR-Code.



ERGO